

 HAHN Lacke	Dok.-Nr.: DOC-PPWR-2026-001 Revision: 01 Status: Freigegeben
---	---

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Hersteller / Inverkehrbringer

Unternehmen	Hahn Lacke GmbH
Adresse	Egestorffstraße 3A, 31319 Sehnde
Geschäftsführer	Markus Hahn
E-Mail	info@hahn-lacke.de
Telefon	0171 4234001

2. Erklärung

Die Hahn Lacke GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die nachstehend bezeichnete Verpackung den anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entspricht. Diese Erklärung wurde auf Grundlage der Lieferantenerklärung gemäß Art. 16 PPWR, der technischen Produktspezifikation sowie der technischen Dokumentation nach Anhang VII PPWR erstellt.

3. Identifikation der Verpackung

Produkt	PP-Klebeband weiß
Artikelnummer	03809603
Material	Polypropylen (PP)
Klebstoff	Acrylat
Ausführung	28 my, laut abrollend, 2-farbiger Druck
Breite	50 mm
Länge	66 lfm
PPWR-Kategorie	13
Recyclingcode	03 05
Lieferant	Brangs + Heinrich GmbH

4. Verwendungszweck

Selbstklebendes Verpackungsklebeband zum Verschließen von Versandkartons. Das Produkt ist ausschließlich für Verpackungszwecke vorgesehen und nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

5. Konformitätsbewertung nach PPWR

Art. 5: Die Verpackung erfüllt die stofflichen Anforderungen. Der Gesamtgehalt an Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI überschreitet den Grenzwert von 100 mg/kg nicht. Für Lebensmittelkontakt ist das Produkt nicht vorgesehen.

Art. 6: Die Verpackung ist entsprechend den geltenden PPWR-Anforderungen auf Recyclingfähigkeit ausgelegt. Die zukünftigen gesetzlichen Fristen bleiben unberührt.

Art. 7: Vorgaben zum Mindestzyklatanteil werden mit Inkrafttreten der gesetzlichen Übergangsfristen berücksichtigt.

Art. 8: Für biobasierte Rohstoffe bestehen derzeit keine verpflichtenden Anforderungen.

Art. 9: Das Produkt ist keine kompostierbare Verpackung; die Anforderungen sind nicht anwendbar.

Art. 10: Die Verpackung wurde materialoptimiert ausgelegt, um den Materialeinsatz auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Art. 11: Das Produkt ist keine Mehrwegverpackung.

Art. 12: Die Kennzeichnung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden PPWR-Vorgaben; Identitätskennzeichnung erfolgt über Artikel- und Chargennummer.

6. Technische Dokumentation

Grundlage dieser Erklärung sind die Lieferantenerklärung nach Art. 16 PPWR, Materialspezifikationen, technische Datenblätter, interne Risikoanalyse, technische Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR sowie die einschlägigen Normen DIN EN 13427, DIN EN 13428, DIN EN 13429, DIN EN 13432, die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und die POP-Verordnung (EU) 2019/1021.

7. Gültigkeit

Diese Erklärung gilt ausschließlich für das oben bezeichnete Produkt in der angegebenen Spezifikation. Änderungen an Material, Konstruktion oder Herstellverfahren erfordern eine erneute Konformitätsbewertung.

8. Freigabe

Ort	Sehnde
Datum	05.08.2026
Freigegeben durch	Markus Hahn
Funktion	Geschäftsführer
Unterschrift	

Diese EU-Konformitätserklärung wurde elektronisch erstellt und ist nach Freigabe durch die Geschäftsführung gültig.